

Merkblatt:
Tierschutzanforderungen beim Halten von Hunden

1. Allgemeines

- Einem Hund ist in Abhängigkeit von der Rasse und dem Gesundheitszustand ausreichend **Auslauf** im Freien (außerhalb eines Zwingers) zu gewähren (i.d.R. mind. zweimal tgl. eine Stunde).
- Einem Hund ist mehrmals täglich in ausreichender Dauer (abhängig von Alter, Rasse und Gesundheitszustand) Umgang mit einer **Betreuungsperson** zu gewähren. Bei einer Einzelhaltung ist ein länger dauernder Kontakt erforderlich.
- Einem Hund ist grundsätzlich regelmäßig der **Kontakt zu Artgenossen** zu ermöglichen. Werden mehrere Hunde auf demselben Grundstück gehalten sind diese grundsätzlich in Gruppe zu halten. (Ausnahmen zum Schutz der Hunde mögl.)
- Welpen dürfen frühestens im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden.
- **Wasser** muss einem Hund im Aufenthaltsbereich **jederzeit** in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
- Die Betreuungsperson hat den Hund mit artgemäßem **Futter** in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- Die Haltung darf keine Verletzungsgefahr für den Hund bergen. Es ist gesundheitsunschädliches Material zu verwenden.
- **Zweimal pro Tag** ist die Haltung zu **kontrollieren** und Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Bei Hunden ohne Aufsicht (z.B. in Fahrzeugen oder Wintergärten) ist für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen.
- Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten; **Kot** ist **täglich zu entfernen**.
- Bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, dürfen keine **Strom führenden Vorrichtungen**, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.
- Es ist verboten, bei der **Ausbildung**, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel (z.B. Elektroreizgeräte) zu verwenden.

3. Anforderungen an Haltungsformen

3.1 Halten im Freien

Bei einer Haltung im Freien (z.B. Zwinger- oder Anbindehaltung) muss Hunden eine geeignete **Schutzhütte** und eine geeignete **Liegefläche** außerhalb der Schutzhütte zur Verfügung stehen (Ausnahme: Hunde während der Tätigkeit, z.B. Herdenschutzhunde).

Schutzhütte:

- muss aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material bestehen
- muss ausreichend groß für verhaltensgerechte Bewegung und ausgestrecktes Hinlegen sein
- ein trockenes Liegen muss möglich sein
- ein Warmhalten muss durch die Körperwärme des Tieres möglich sein, falls keine Heizung vorhanden ist

Liegefläche:

- witterungsgeschützt und schattig
- wärmegeämmter Boden
- weich oder elastisch verformbarer Liegeplatz
- muss so groß sein, dass in Hund in Seitenlage ausgestreckt darauf liegen kann

3.1.1 Zwingerhaltung

- **Zwingergröße**

Widerristhöhe des Hundes (cm)	Mindestbodenfläche (m ²) (Grundfläche ohne Schutzhütte)
bis 50	6
> 50 bis 65	8
> 65	10

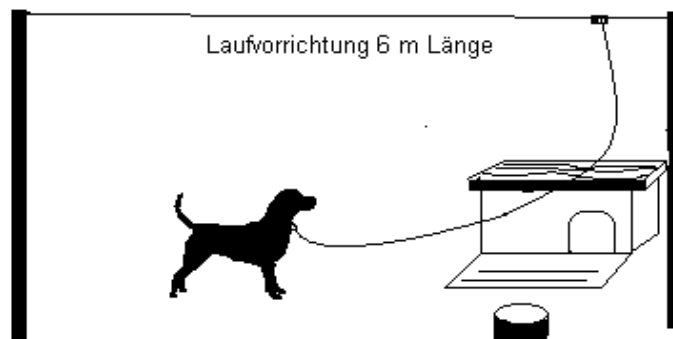
- Für jeden weiteren Hund sind zusätzlich 50 % der vorgeschriebenen Bodenfläche erforderlich, für Hündinnen mit Welpen ab 01.01.2023 die doppelte benutzbare Bodenfläche.
- Die **Seitenlänge** des Zwingers muss mindestens der **doppelten Körperlänge** des Hundes entsprechen, die Mindestseitenlänge beträgt **2 m**.
- Die Höhe der oberen Begrenzung der Einfriedung muss so gewählt werden, dass sie ein aufgerichteter Hund mit den Vorderpfoten nicht erreicht
- Über mindestens eine Seite ist **freie Sicht** nach außen erforderlich (auch wenn Zwinger in einem Gebäude).
- Der Boden muss trittsicher und leicht trocken und sauber zu halten sein.
- Im Zwinger ist die Anbindung verboten.
- Bei mehreren Zwingern ist **Sichtkontakt** zwischen den Hunden erforderlich.

3.1.2 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist ab 01.01.2023 grundsätzlich verboten !!!

(Ausnahme während der ausgebildeten Tätigkeit in Begleitung einer Betreuungsperson)

Bis 01.01.2023:



- Anbindung nur an einer Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht, Laufstange), die mindestens **6 m** lang ist ein freies Gleiten der Anbindung ermöglicht und einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens **5 m** bietet.
- Ein breites, nicht einschneidendes Halsband (darf sich nicht zuziehen) oder Brustgeschirr ist erforderlich.
- Die Anbindung muss ein geringes Eigengewicht aufweisen und gegen Aufdrehen gesichert sein.

- Im Laufbereich darf keine Bewegungseinschränkung oder Verletzungsgefahr durch Gegenstände vorliegen
- Der Boden muss trittsicher und leicht sauber und trocken zu halten sein
- Die Anbindehaltung ist verboten
 - bei Hunden im Alter bis zu 12 Monaten
 - von tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit
 - von säugenden Hündinnen
 - von kranken Hunden, wenn ihnen dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden

3.2 Halten in Räumen

- **Mindestbodenfläche** wie bei der Zwingerhaltung
- Der Einfall von **natürlichem Tageslicht** (Fensterfläche $\geq 1/8$ der Bodenfläche) ist nötig (Ausnahme: ständiger Auslauf ins Freie vorhanden; ggf. ist eine künstliche Beleuchtung im natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus nötig).
- Freier Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit. (Ausnahme: ständiger Auslauf ins Freie vorhanden)
- Es ist eine ausreichende **Frischluft**versorgung erforderlich.
- Die Haltung in **nicht beheizbaren Räumen** ist nur möglich, wenn eine Schutzhütte (s.o.) oder trockener Liegeplatz (zugluft- und kältegeschützt) vorhanden ist sowie außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter, weich oder elastisch verformbarer Liegebereich.